



Traktandum Teil-Revision Statuten vom 17. Februar 1995

Hintergrund

Sportorganisationen wie der SV Rümlang erfüllen vielfältige und wertvolle Aufgaben und profitieren deshalb von öffentlicher und privater Unterstützung (bspw. J&S Beiträge des Bundes). Diese Unterstützungsleistungen sind an Erwartungen geknüpft: Erwartungen an die gute Organisationsführung, an den Umgang untereinander, im Besonderen mit Minderjährigen, und an Massnahmen zum Schutz der Umwelt. Swiss Olympics hat diese Erwartungen in einem «Branchenstandard für den Schweizer Sport» zusammengefasst. Dieser wird ergänzt durch ein «Ethik-Statut».

Das Bundesamt für Sport (BASPO) und Swiss Olympic als Dachverband des Schweizer Sports fordern diese Vorgaben von ihren unterstützten Sportorganisationen ein. Für lokale Sportvereine wie den SVR treten die Anforderungen per 1. Januar 2026 in Kraft. Bestimmte Regelungen sind durch die Vereine statutarisch zu verankern. Swiss Olympics stellt dazu Mustervorlagen zur Verfügung. Die nationalen Sportverbände und Partnerorganisationen (SFV / FVRZ) sind verpflichtet, die Vorgaben auf Stufe Vereine durchzusetzen. Das BASPO kontrolliert die Umsetzung und kann bei Nichteinhaltung Sanktionen, insbesondere die Kürzung oder Einstellung von Bundes-Beiträgen, aussprechen.

Umsetzung

Mit den nachfolgenden Änderungen sollen diese Anforderungen beim SVR statutarisch umgesetzt werden. Gleichzeitig werden die teilweise in die Jahre gekommenen Statuten punktuell an heutige Gegebenheiten angepasst.

Der Vorstand des SV Rümlang beantragt aus den genannten Überlegungen zuhanden der ordentlichen Generalversammlung vom 2. März 2026 die nachfolgenden Änderungen (siehe nächste Seiten) an den derzeit gültigen Statuten vom 17. Februar 1995. Die Anpassungen basieren auf den Musterklauseln von Swiss Olympic.



Statuten des Sportverein Rümlang

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Artikel 1	Name und Zweck des VereinsAllgemeine Bestimmungen
1.1	Der Sportverein Rümlang (nachstehend SVR genannt) wurde im Jahre 1933 gegründet und ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Rümlang. Er bezweckt die Ausübung des Fussballsports sowie die Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit. Seine Vereinsfarben sind grün/weiss.
1.2	<u>Der SVR ist politisch und konfessionell neutral. Er lehnt Diskriminierungen politischer, religiöser und ethnischer Art sowie Diskriminierungen aufgrund von Geschlecht oder Rasse ab. Der SVR setzt sich für einen fairen, respektvollen und verantwortungsbewussten Umgang untereinander sowie gegenüber Dritten ein.</u> <u>Die Mitglieder des SVR verpflichten sich zu fairem Verhalten, sie unterlassen jegliche Form der unlauteren Einflussnahme oder Manipulation von Sportwettkämpfen. Die entsprechenden Vorschriften des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV), der FIFA, der UEFA sowie das Ethik-Statut von Swiss Olympic sind verbindlich und zu befolgen.</u>
1.23	Der SVR ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) und des Fussballverbandes <u>Region Kantons</u> Zürich (FVRZ). Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse <u>von Swiss Olympic (SC)</u> , der FIFA, der UEFA und des SFV, seiner zuständigen Organe und ständigen Kommissionen sowie des zuständigen Regionalverbandes und dessen Abteilungen sind für den <u>SVRVerein</u> , seine Mitglieder, Spieler und Funktionäre verbindlich. <u>Die Mitglieder des SVR anerkennen und befolgen die Statuten und Regeln der Sportverbände.</u>
1.31.4	<u>Der SVR ist politisch und konfessionell neutral. Als Mitglied vom SFV unterstehen der SVR und seine Mitglieder der Ethik Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten. Mutmassliche Verstöße gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity und unter Berücksichtigung der Stiftung Schweizer Sportgericht untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut sowie der dazugehörenden Reglemente und erfolgt ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.</u>

Artikel 2	Mitgliedschaft
2.1	Mitglied kann jedermann werden, der die Statuten des Vereins anerkennt. Die Aufnahme der Mitglieder gemäss Art. 2.2 a) bis und mit e) erfolgt durch Beschluss des Vereinsvorstandes; sie muss an der nächstfolgenden Generalversammlung bestätigt werden.
2.2	Der Verein besteht aus: a) Ehrenmitglieder b) Freimitgliedern c) Junioren d) Aktivmitgliedern e) Senioren / Veteranen f) Passivmitgliedern g) Gönner / Supportern h) Funktionären
2.3	Autonome Fussball-Untersektionen sind nicht zum Trainings- und Spielbetrieb zugelassen.
2.4	Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt durch den Vereinsvorstand an der nächsten Generalversammlung.
2.5	Zum Freimitglied wird ernannt, wer 25 Jahre Mitglied des Vereins ist (ab Beginn der Stimmberichtigung). Die Ernennung kann durch den Vereinsvorstand schon früher erfolgen, wenn sich ein Mitglied um den Verein besonders verdient gemacht hat. Die Ehrung erfolgt an der Generalversammlung. Vorstandsjahre und Schiedsrichterjahre zählen doppelt.
2.6	Funktionäre sind Schiedsrichter, Trainer und Clubhausabwärte des SVR.
2.7	Aktivmitglieder, Senioren, Veteranen und Junioren A (entsprechende Jahrgänge) können bis zu maximal 15 Std. Fronarbeit pro Vereinsjahr verpflichtet werden. Wer unentschuldigt von vereinbarter Fronarbeit fernbleibt, wird mit einem Betrag von CHF 100.00 gebüsst.

Artikel 3	Beitritt, Übertritt, Austritt, Ausschluss, Boykott
3.1	Beitrittserklärungen sind schriftlich an den Vereinsvorstand zu richten.
3.2	Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der schriftlichen Einwilligung des Inhabers der elterlichen Gewalt.
3.3	Der Übertritt vom Aktiv- zum Passivmitglied kann jeweils auf Saisonende erfolgen; der Übertritt vom Passiv- zum Aktivmitglied kann dagegen jederzeit erfolgen. Übertrittsgesuche sind dem Vereinsvorstand schriftlich zu unterbreiten. Der Übertritt vom Junior- zum Aktivspieler erfolgt nach Beendigung des SFV-Juniorenalters automatisch.
3.4	Austrittsgesuche von Aktivmitgliedern, Senioren/Veteranen und Junioren A und B können nur auf Ende einer Saison und bis spätestens 31. Dezember des Vorjahres schriftlich dem Vereinsvorstand unterbreitet werden. Der Vereinsvorstand beschliesst über die Austrittsgesuche.
3.5	Alle übrigen-Mitglieder können den Austritt jederzeit schriftlich erklären. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tag der Austrittserklärung. Von dieser Regelung ausgenommen sind allfällige besondere vertragliche Vereinbarungen mit den Funktionären.
3.6	Jeder Austretende schuldet dem Verein für die laufende Saison den Mitgliederbeitrag sowie allfällige weitere Verpflichtungen. Eine Austrittsgebühr darf nicht erhoben werden.

3.7	Ein Mitglied kann, wenn wichtige Gründe vorliegen, jederzeit durch den Vereinsvorstand ausgeschlossen werden. So vor allem dann, wenn es sich gegen die Statuten verfehlt, sich den Generalversammlungs- oder Vereinsvorstandsbeschlüssen widersetzt, seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt oder sich sonst in einer Weise vereinsschädigend verhält. Das Mitglied ist mit entsprechender Rechtsbelehrung über den Ausschluss schriftlich in Kenntnis zu setzen. Es kann innert einer Frist von 14 Tagen nach Erhalt der Mitteilung mit einem schriftlichen, begründeten Antrag an den Vereinsvorstand, zu Handen der nächsten VorstandssitzungGeneralversammlung , rekurrieren. Fällt die Generalversammlung in die Rekursfrist, so kann ein allfälliger Rekurs anlässlich der Generalversammlung erfolgen.
3.8	Aktivmitglieder, Senioren/Veteranen und Junioren können beim SFV zum Boykott angemeldet werden, wenn sie ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht oder nur teilweise nachgekommen sind, sich gegen die Statuten verfehlen, sich Generalversammlungs- oder Vereinsvorstandsbeschlüssen widersetzen oder sich sonst in einer Weise vereinsschädigend verhalten.

Artikel 4	Organe
4.1	Die Organe des Vereins sind: <ul style="list-style-type: none"> a) Die ordentliche und die ausserordentliche Generalversammlung b) Der Vereinsvorstand c) Die Kommissionen <ul style="list-style-type: none"> - Die Spielkommissionen - Die Juniorenkommissionen - allfällige weitere Kommissionen d) Die Rechnungsrevisoren e) Die Spielerversammlung

Artikel 5	OrdentlicheGeneralversammlung und ausserordentliche Generalversammlung
5.1	Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins und erledigt alle Geschäfte, die ihr nach den Statuten übertragen sind.
5.2	Die Generalversammlung findet alljährlich <u>innert sechs Monaten nach Abschluss im ersten Quartal</u> des Vereinsjahres statt.
5.3	Eine ausserordentliche Generalversammlung kann vom Vereinsvorstand jederzeit einberufen werden. Die Einberufung einer solchen hat auch zu erfolgen, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe an den Vereinsvorstand verlangen. Die Einberufung hat in diesem Fall innert 30 Tagen zu erfolgen.
5.4	Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.
5.5	Die Generalversammlung und die ausserordentliche Generalversammlung sind für Vereinsvorstands- und Aktivmitglieder, Senioren/Veteranen und Junioren A (entsprechende Jahrgänge) obligatorisch. Wer unentschuldigt fernbleibt, wird gebüsst. Entschuldigungen haben vorgängig schriftlich an den Vereinsvorstand zu erfolgen. Die Höhe der Busse wird vom Vereinsvorstand festgelegt.
5.6	Einladungen und Traktandenliste sind den Mitgliedern mindestens <u>2010</u> Tage vor der Generalversammlung zuzustellen.
5.7	Anträge von Mitgliedern sind mindestens <u>510</u> Tage vor der Generalversammlung dem Vereinsvorstand schriftlich begründet einzureichen. Statutenänderungsanträge von Mitgliedern sind dem Vereinsvorstand mindestens 30 Tage vor der Generalversammlung mit eingeschriebenem Brief einzureichen.

5.8	Die Generalversammlung wird vom amtierenden Präsidenten <u>bis zum Schluss</u> geleitet. <u>Bei Verhindern ist der Vorstand berechtigt, für die Dauer der Generalversammlung einen Tagespräsidenten zu bestimmen. Der Präsident (resp. Tagespräsident)Er</u> stellt zu Beginn fest, dass die Generalversammlung statutengemäss eingeladen wurde, lässt die Stimmenzähler wählen und stellt danach die Zahl der Anwesenden und der Stimmberechtigten fest.
5.9	<p>Der Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Die Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung b) Bestätigung der Mutationen c) Die Entgegennahme und die Genehmigung der Jahresberichte: <ul style="list-style-type: none"> - des Vereinspräsidenten - des Präsidenten der Spielkommission - des Verantwortlichen der Juniorenkommission - allfällige weitere Kommissionen d) Die Entgegennahme und die Genehmigung <ul style="list-style-type: none"> - der Jahresrechnung - des Revisionsberichtes <u>des Budgets</u> e) <u>Information über das Budget des Folgejahres</u> <u>e)f)</u> Die Wahl des Vereinsvorstandes (Einzelwahlen) <u>f)g)</u> Ehrungen <u>g)h)</u> Die Genehmigung von Statutenänderungen <u>h)i)</u> Die Festsetzung von ordentlichen und eventuell ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen <u>h)j)</u> Die Beschlussfassung über Rekursbegehren gegen den Ausschluss von Mitgliedern <u>h)k)</u> Die Beschlussfassung über Anträge <u>h)l)</u> Die Beschlussfassung über die Durchführung des Dorfturniers im Folgejahr <u>h)m)</u> Verschiedenes

Artikel 6	Vereinsvorstand
6.1	<p>Der Vereinsvorstand besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Vereinspräsident <u>b) Vereinsvizepräsident</u> <u>c) Sekretär</u> <u>d)b)</u> Aktuar <u>e)c)</u> Kassier <u>f) Präsident der Spielkommission</u> <u>g) Sekretär der Spielkommission</u> <u>h) Verantwortlicher der Juniorenkommission</u> <u>i) Sekretär der Juniorenkommission</u> <u>j) Senioren / Veteranenobmann</u> <u>k) Beisitzer</u> <u>h)d)</u> weitere Mitglieder nach Bedarf
6.2	Die Wahl in den Vereinsvorstand bedarf keiner Vereinsmitgliedschaft. <u>j</u> Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.
6.3	In die Kompetenz des Vereinsvorstandes fallen sämtliche Geschäfte, die nicht nach den Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Der Vereinsvorstand sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung.
6.4	Der Vereinsvorstand versammelt sich auf Einladung des Vereinspräsidenten so oft es die Geschäfte erfordern und kann zu seinen Sitzungen weitere Vereinsmitglieder und/oder Dritte hinzuziehen. Diese haben jedoch nur eine beratende Stimme.
6.5	Der Vereinsvorstand überwacht die Organisation aller sportlichen und geselligen Vereinsveranstaltungen. Abteilungsinterne Anlässe müssen durch den Vereinsvorstand bewilligt werden.

6.6	Der Vereinsvorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vereinsvorstandsmitglieder anwesend ist.
6.7	Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der Vereinspräsident oder der Vereinsvizepresident zusammen mit <u>einem anderen Vorstandsmitglied dem Sekretär oder Kassier, je kollektiv zu Zweien.</u>
6.8	Der Vereinspräsident ist berechtigt, in dringenden Fällen mit Zustimmung des Kassiers über Einmalausgaben zu verfügen, die durch einen Beschluss der Generalversammlung festgesetzt wurden.
6.9	Mit Ausnahme des Vereinspräsidenten können während der Amts dauer ausscheidende Vereinsvorstandsmitglieder bis zur nächsten Generalversammlung durch den Vereinsvorstand ersetzt werden.
6.10	<p><u>Die Mitglieder des Vorstandes werden von der GV für eine Amtsperiode von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.</u></p> <p><u>Die Amts dauer beginnt grundsätzlich mit dem Abschluss der ordentlichen GV, an welcher die Wahl erfolgt. Wird ein Vorstandsmitglied anlässlich einer ausserordentlichen GV oder während des laufenden Vereinsjahres gewählt, beginnt dessen Amts dauer mit dem Zeitpunkt der Wahl und endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen GV.</u></p>
6.11	<p><u>Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können und Wissen wahr. Die Aufgaben, sowie Rechte und Pflichten sind in Funktionsbeschreibungen festgehalten. Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus. Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes, hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten. Betrifft der Interessenskonflikt den Präsidenten, so orientiert diese seinen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin. Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.</u></p> <p><u>Die Mitglieder des Vorstandes dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen oder Geschenke erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten, und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.</u></p>

Artikel 7	Die Spielkommission
7.1	<p>Die Spielkommission besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Präsident der Spielkommission b) Sekretär der Spielkommission c) weiteren Mitgliedern nach Bedarf <p>Der Vereinspräsident hat Sitz und Stimme in der Spielkommission.</p>
7.2	Die Spielkommission organisiert und überwacht den gesamten Spiel- und Trainingsbetrieb.
7.3	Die Spielkommission hat das Recht, in spielerischen Angelegenheiten obligatorische Mannschaftsversammlungen einzuberufen.

Artikel 8	Die Juniorenkommission
8.1	<p>Die Juniorenkommission besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Verantwortlicher der Juniorenkommission b) Sekretär der Juniorenkommission c) weiteren Mitgliedern nach Bedarf <p>Der Vereinspräsident hat Sitz und Stimme in der Juniorenkommission.</p>
8.2	Die Juniorenkommission organisiert und überwacht mit der Spielkommission zusammen den gesamten Spiel- und Trainingsbetrieb der Juniorenabteilung.

Artikel 9	Die Spielerversammlung
9.1	Die Spielerversammlung wird vom Vereinsvorstand nach Bedarf einberufen und ist für Aktivmitglieder, Senioren/Veteranen und Junioren A (nach Altersklassen) obligatorisch.
9.2	Wer unentschuldigt fernbleibt, wird gebüsst. Entschuldigungen haben vorgängig schriftlich an den Vereinsvorstand zu erfolgen. Die Höhe der Busse wird vom Vereinsvorstand festgelegt.

Artikel 10	Die Rechnungsrevision
10.1	Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren und einen <u>Ersatzrevisor Suppleanten für eine Amtsdauer von einem Jahr</u> . Eine Wiederwahl ist zulässig.
10.2	Die Rechnungsrevisoren prüfen und begutachten die Jahresrechnung und das Budget und erstatthen über die <u>Ergebnisse Ereignisse</u> ihrer Revisionstätigkeit schriftlich Bericht <u>zuhandenu Han- den</u> der ordentlichen Generalversammlung. Sie sind <u>jederzeit</u> berechtigt, <u>in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen jederzeit eine Kassenrevision vorzunehmen</u> .
10.3	An der nächsten ordentlichen Generalversammlung rückt der <u>Ersatzrevisor Suppleant</u> jeweils als 2. Revisor nach. Der ausscheidende 1. Revisor ist als <u>Ersatzrevisor Suppleant</u> wieder wählbar.
10.4	1. Revisor und 2. Revisor <u>sollten nach Möglichkeit über buchhalterische Kenntnisse verfügen und müssen sich jeweils</u> aus einem Vereinsmitglied und einer nicht dem Verein angehörenden Person zusammensetzen. Vereinsvorstandsmitglieder sind nicht wählbar. <u>Die Revisoren sollten nach Möglichkeit über rechte buchhalterische Kenntnisse verfügen</u> .

Artikel 11	Finanzen
11.1	<p>Die Einnahmen bestehen aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen b) Subventionen c) Sammlungen/Schenkungen/Spenden d) Erträge aus Veranstaltungen, aus Werbung, oder aus Klubwirtschaft e) Sonstige Erträge und ähnlichem
11.2	Die Mitgliederbeiträge sind bis spätestens <u>30.9.-31.08.</u> zu entrichten. Der Vereinsvorstand ist berechtigt, in Einzelfällen Beiträge zu ermässigen oder zu erlassen.
11.3	Ehren-, Frei- und Vereinsvorstandsmitglieder sowie Schiedsrichter sind beitragsfrei. Wenn sie jedoch am Spielbetrieb teilnehmen, haben sie die Lizenzgebühr, Tenuewäsche, Platzmarkierung und allfällige ausserordentliche Mitgliederbeiträge zu entrichten.

11.4	Separat geführte Kassen bedürfen der <u>jährlichen</u> Genehmigung des Vereinsvorstandes. Dieser ist berechtigt, jederzeit Kontrollen auszuüben.
11.5	Das Vereins-/Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
11.6	Für Verbindlichkeiten haftet nur das Vereinsvermögen. jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

Artikel 12	Verfahren bei Abstimmungen und Wahlen
12.1	Alle Abstimmungen und Wahlen sind in der Regel offen durchzuführen. <u>Geheime Abstimmungen findet nur statt, wenn es die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten verlangt.</u>
12.2	Bei Abstimmungen und Wahlen gilt das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Schriftliche Stimmenabgabe ist nicht möglich. Bei Stimmengleichheit hat der Vereinspräsident den Stichentscheid.
12.3	Mit Ausnahme der Junioren B und der nächstunteren Kategorien sind alle anwesenden Mitglieder gemäss Artikel 2 stimmberrechtigt.

Artikel 13	Statutenänderungen
13.1	Statutenänderungen (Revisionen) können anlässlich einer Generalversammlung beschlossen werden, wenn sich das einfach Mehr der anwesenden, stimmberrechtigten Mitglieder dafür ausspricht.
13.2	Statutenänderungsvorschläge sind den Mitgliedern im vollen Wortlaut 10 Tage vor der betreffenden Generalversammlung mit der Einladung schriftlich zuzustellen.

Artikel 14	Auflösung des Vereins
14.1	Die Auflösung des Vereins kann nur anlässlich einer außerordentlichen Generalversammlung erfolgen, welche speziell zu diesem Zweck einberufen wird. Sie ist nur beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberrechtigten Mitglieder anwesend ist. Wenigstens drei Viertel der anwesenden stimmberrechtigten Mitglieder müssen sich für die Auflösung aussprechen. Im Übrigen gelten die Artikel 77 und 78 des ZGB.
14.2	Bei Auflösung des Vereins muss in jedem Fall eine ordentliche Liquidation erfolgen. Zu diesem Zweck wird eine Kommission eingesetzt, wobei ein Vertreter des Regionalverbandes als Berater zugezogen werden kann.
14.3	Bei einer Auflösung darf ein Vermögensüberschuss nicht unter die Mitglieder verteilt werden. Er muss beim Zentralsekretariat des SFV oder bei der entsprechenden politischen Behörde (Gemeindekanzlei, Staatskanzlei oder ähnliches) hinterlegt werden, bis sich ein neuer Verein mit gleichem Namen und Zweck bildet. Sollte die Neugründung nicht innert 10 Jahren erfolgen, so wird der Betrag dem SFV bzw. der politischen Behörde zur Unterstützung von Sportvereinen zur Verfügung gestellt.

Artikel 15	Schlussbestimmungen
15.1	Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom <u>2. März 2026</u> 17. Februar 1995 genehmigt. Sie ersetzen diejenigen vom <u>Februar 1995</u> März 1986 und treten sofort in Kraft.

15.2	Die vorliegenden Statuten wurden vom Schweizerischen Fussballverband (SFV) in Bern am genehmigt.
------	--

Rümlang, Februar 2026

Sportverein Rümlang

Daniel Dallinger
Präsident

Fred Maurer
Aktuar